

Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg;
Teilstrecke von der Bundesstraße 431 (Anschlussstelle Glücksstadt) bis zur Bundesautobahn A 23 (Autobahnkreuz Steinburg), von Bau-km 7+415 bis Bau-km 22+650
hier Planänderung durch**

- Aktualisierung der Verkehrsprognose
- Überarbeitung und Aktualisierung der lärmtechnischen Berechnung unter Einbeziehung der prognostizierten Verkehrssteigerungen im nachgeordneten Verkehrsnetz
- Überarbeitung und Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung
- Anpassung der technischen Planung an die neu eingeführten Richtlinien
- Ergänzung einer Fledermausbrücke (BWV-Nr. 4b) mit Anpassung der Wirtschaftswegeföhrung und Ergänzung von Irritations- und Kollisionsschutzwänden bei ca. Bau-km 7+640.
- Umgestaltung der Anschlussstelle A 23/B431 und Anbindung der Anschlussrampen mit Kreisverkehrsplätzen
- Anpassungen und Ergänzungen im Bereich des Wirtschaftswegenetzes und bei den Flurstückzufahrten
- Anpassung der Gemeindestraße Mittelfeld
- Anpassung der L 100
- Ergänzung von Irritations- und Kollisionsschutzwänden in den Bereichen Mittelfeld, der Bahnquerung, der L 168, der Löwenau, der Lesigfelder Wettern, des Wohldgrabens, der L 100, des Horstgrabens und der Fledermausunterföhrung
- Überarbeitung und Anpassung der entwässerungstechnischen Unterlagen
- Verlegung der Verbandsgewässer 9.6 und 9.6.1 südlich der A 20 im Bereich der Sandentnahmestelle
- Ergänzung des Gestaltungswalles Hohenfelde mit geänderter Verlegung des Horstgrabens.
- Überarbeitung und Anpassung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne im Rahmen des LBP
- Ausweisung einer zusätzlichen trassenfernen Ausgleichsmaßnahme im Bereich Glindesmoor (Gemarkung Hohenfelde) sowie die Herstellung von künstlichen Fledermausquartieren und Brutkästen im Bereich Strohdreich, im Bereich nördlich Herzhorn und im Bereich südöstlich Hohenfelde
- Ergänzung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für den Bereich Sandentnahme
- Aktualisierung und Überarbeitung der FFH-Vorprüfung „Wetternsystem Kollmarer Marsch
- Ergänzung und Überarbeitung der faunistischen Untersuchungen

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Kollmar, Herzhorn, Sommerland, Horst, Hohenfelde, Engelbrechtsche Wildnis, Neuendorf, Elskop, Süderau, Neuenbrook, Krempe, Breitenburg und Haseldorf, Groß Nordende, Raa-Besenbeck, Seester, Klein Nordende sowie der Städte Elmshorn und Glückstadt

- I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, Projektgruppe A20 hat die mit Bekanntmachung vom 03.12.2007 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem

Bundesfernstraßengesetz beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln

- 1) Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein in Kiel das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die Planänderung sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 04. Juni 2013 bis einschließlich 04. Juli 2013

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Horst-Herzhorn**

Zimmer 2.06 (2. OG)
Elmshorner Straße 27
25358 Horst

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Krempermarsch**

-Zimmer OG 23-
Birkenweg 29
25361 Krempe

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

**in der Amtsverwaltung des
Amtes Breitenburg**

Zimmer 8
Osterholz 5
25524 Breitenburg

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**im Rathaus der
Stadt Glückstadt**

Zimmer 60
Am Markt 4
Zimmer
25348 Glückstadt

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

im Rathaus der

Stadt Elmshorn

Zimmer 314 (3. OG)

Schulstraße 15-17

25335 Elmshorn

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag

08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch bis Freitag

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag

14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung

des Amtes Elmshorn-Land

Zimmer 204

Lornsenstraße 52

25335 Elmshorn

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung,

-in der Amtsverwaltung

des Amtes Moorrege

Zimmer 108 (1. OG)

Amtsstraße 12

25436 Moorrege

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Uetersen/Amt Haseldorf

Rathaus der Stadt Uetersen

Abt. Stadtplanung Zimmer 408 (4.OG)

Wassermühlenstraße 7

25436 Uetersen

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Freitag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie zusätzlich

in der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Uetersen/Amt Haseldorf

Bürgerbüro Haseldorfer Marsch

Hauptstraße 23

25489 Haseldorf

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und jeden ersten Dienstag im Monat

16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier (jeweils in der aktualisierten Fassung) der landschaftspflegerische Begleitplan, die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, Natura 2000- Verträglichkeitsuntersuchungen, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

- 2) Jeder, dessen Belange durch die vorgesehene Planänderung berührt werden, kann bis

einschließlich 01. August 2013

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen LS 403 - 553.32-A20-134) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Amtsvorsteher des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst,
- Amtsvorsteher des Amtes Krempermarsch, Birkenweg 29, 25361 Krempe,
- Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg,
- Bürgermeister der Stadt Glückstadt, -Stadtentwicklung-, Am Markt 4, 25348 Glückstadt,
- Bürgermeister der Stadt Elmshorn, -Amt für Stadtentwicklung-, Schulstraße 15-17, 25335 Elmshorn,
- Amtsvorsteher des Amtes Elmshorn-Land, Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn,
- Amtsvorsteher des Amtes Haseldorf, Wassermühlenweg 7, 25436 Uetersen,
- Amtsvorsteher des Amtes Moorrege, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege sowie
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein in Kiel
- Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen die Planänderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 S. 1 FStrG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 17 a Nr. 7 S. 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen

Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 3) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 5 S. 1 FStrG).

- 4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein in Kiel. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 22. April 2013

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Anhörungsbehörde Verkehr -
Müller